

**56. Amtschefkonferenz
am 11. und 12. November 2015
in Augsburg**

**TOP 49: Zukunft der Verwertung qualitätsgesicherter
Klärschlämme im Einklang mit den Zielen der
Kreislaufwirtschaft**

Berichterstatter: Niedersachsen

Beschlussvorschlag:

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatoren der Länder bitten den Bund, sich dafür einzusetzen, dass die wertgebenden Bestandteile von Klärschlamm in Zukunft nicht nur nach einer thermischen Behandlung verwertet werden dürfen, sondern auch die bodenbezogene Verwertung von qualitätsgesicherten Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen aller Größenklassen weiterhin zulässig bleibt.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und –senatoren der Länder bitten den Bund zu prüfen, welche weiteren Schadstoffgrenzwerte bei qualitätsgesicherten Klärschlämmen festgesetzt werden müssen bzw. welche Schadstoffgrenzwerte angepasst werden müssen, um die Anreicherung von Schadstoffen in Böden zu vermeiden.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und –senatoren der Länder bitten den Bund Forschungsanstrengungen zu verstärken, um alle Wege einer ökologisch sinnvollen Verwertung von Klärschlamm bzw. alle Methoden der Abwasserbehandlung technologisch weiter zu entwickeln. Dabei sollen auch Gesamtenergiebilanzen berücksichtigt werden.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und –senatoren der Länder bitten den Bund in einem interdisziplinären Forschungsvorhaben zu prüfen, welche Maßnahmen bei der Zulassung von Human- und Tierarzneimitteln, im Haushalt verwandten Chemikalien und bei der Verwendung von persistenten Stoffen erforderlich sind, um Einträge von Schadstoffen an der Quelle zu unterbinden.

56. Amtschefkonferenz am 11. und 12. November 2015 in Augsburg

Begründung:

Klärschlammherzeuger haben die in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlämme möglichst hochwertig zu verwerten. Das gilt sowohl für die direkte, bodenbezogene Verwertung als auch für eine Rückgewinnung von Phosphor, verbunden mit der Rückführung der phosphorhaltigen Klärschlammverbrennungsrückstände in den Wirtschaftskreislauf.

Nach dem Entwurf der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverordnung ist für kleine Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 bis 3 gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung auch in Zukunft über das Jahr 2024 hinaus eine Verwertung auf Böden zulässig. Dies greift jedoch zu kurz; denn nur 10 bis 20 % der Klärschlamm-mengen sind den o.g. Größenklassen zuzuordnen. Hier ist eine entsprechende Änderung des Entwurfs erforderlich, die eine Verwertung von qualitätsgesicherten Klärschlämmen im Rahmen einer bodenbezogenen Klärschlammaufbringung für alle Größenklassen weiterhin ermöglicht. Zudem erfasst eine rein größenbasierte Freistellung keine Qualitätsaspekte.

Insgesamt ermöglicht die Verwertung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich und landbaulich genutzten Böden eine direkte Nutzung des Phosphors. Die Rückgewinnung des Phosphors aus Aschen aus der Klärschlammmonoverbrennung ist dieser Verwertung nicht grundsätzlich vorzuziehen, insbesondere da diese Verfahren noch sehr aufwendig sind. Um den Phosphor in der Asche pflanzenverfügbar zu machen, muss er derzeit noch unter Einsatz von Chemikalien herausgelöst werden. Dadurch werden die scheinbaren Vorteile einer Klärschlammverbrennung in Frage gestellt. Die meisten der bekannten Verfahren sind technisch noch nicht ausgereift.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Klärschlammverbrennung der bodenbezogenen Verwertung von qualitätsgesichertem hochwertigem Klärschlamm nicht grundsätzlich vorzuziehen. Vielmehr stehen aus Sicht Niedersachsens beide Wege nebeneinander. Dies sollte sich entsprechend in den Regelungen der Klärschlammverordnung und der DüMV widerspiegeln.

Die einseitige Festlegung auf die Klärschlammverbrennung birgt die Gefahr in sich, die Überwachung von Indirekteinleitern zu vernachlässigen und End-of-Pipe Lösungen zu fördern.

Die mit der Novelle der Klärschlammverordnung erstmalig vorgesehenen Anforderungen an die Qualitätssicherung sind eine wichtige Voraussetzung für eine bodenbezogene Verwertung der Klärschlämme aus Abwasser-

**56. Amtschefkonferenz
am 11. und 12. November 2015
in Augsburg**

behandlungsanlagen aller Größenklassen. Niedersachsen hat mit der Qualitätssicherung, die bisher auf freiwilliger Basis erfolgt, gute Erfahrungen gemacht.